

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Pentling folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Pentling im Gemeindeteil Graßlfing:

§ 1

§ 2 Abs. 1, § 3 und § 4 erhalten folgende neue Fassung:

§ 2 Abs. 1 Grabgebühren:

Für ein Kindergrab	125,00 €
Für ein Reihengrab im alten Friedhofsteil	150,00 €
Für ein Reihengrab im neuen Friedhofsteil	200,00 €
Für einen Familiengrabplatz im alten Friedhofsteil	200,00 €
Für einen Familiengrabplatz im neuen Friedhofsteil	250,00 €

§ 3 Leichenhausgebühren:

Die Leichenhausgebühr beträgt 15,00 €.

§ 4 Sonstige Gebühren:

1. Erstentsorgung Kränze udgl. pro Trauerfeier einmalig	50,00 €
2. Ausstellung einer Graburkunde	3,00 €
3. Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 €
4. Ausstellung von Bestätigungen und Genehmigungen	3,00 €
5. Exhumierung einer Leiche oder Gebeine Verwaltungsgebühr	25,00 €
6. Für die Dienstleistungen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach Vergleich mit ähnlichen Leistungen angemessen sind, wobei die Art, der Zeitaufwand der Dienstkräfte sowie die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde zu berücksichtigen sind (z. B. Bergung von Leichen, Nachlasssicherung).	

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Pentling,

G. Klier
1. Bürgermeister